

Überholmanöver, bei der Benutzung eines Lkw trotz Wissens um den mangelhaften Zustand der Bremsen usw.,⁵¹⁾ beim Rückwärtsfahren ohne Einweisung trotz Sichtbehinderung.⁵²⁾

- Waren die objektiven Situationsbedingungen bzw. Pflichten eindeutig? Je eindeutiger die verhaltensfördernde Situation, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit bewußten Fehlverhaltens.

Liegen mehrere Kriterien gleichzeitig vor, dann ist in aller Regel eine bewußte Pflichtverletzung gegeben.

Die Bewußtheit der Pflichtverletzungen im Verkehr ist durch konkrete Ausführungen darüber nachzuweisen, daß der Unfallverursacher

- sich der Verkehrssituation zugewendet
- bestimmte verhaltensfördernde Bedingungen wahrgenommen, diese hinsichtlich ihrer funktionellen und situationsbezogenen Bedeutung beurteilt und
- seinem eigenen Verhalten unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Bestimmungen zugrunde gelegt hat.

Nach § 8 Abs. 2 StGB werden in bestimmten eingeschränkten Fällen *auch unbewußte folgenschwere Pflichtverletzungen* als strafrechtlich relevante Handlungen erfaßt, und zwar dann, wenn sich der Rechtsverletzer entweder seine Pflicht infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit nicht bewußt gemacht oder auf Grund einer disziplinenlosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt hat.

Ob das Nichtbewußtmachen der Pflichten als verantwortungslos gleichgültig zu bezeichnen ist, ist nach den *objektiven Umständen*, die sich auf die konkrete Situation und die zu erfüllenden Pflichten beziehen, *und nach den subjektiven Umständen*, die sich auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und subjektiven Möglichkeiten des jeweiligen Täters beziehen, zu entscheiden.⁵³⁾

Die *Gewöhnung* an ein pflichtwidriges Verhalten ist dann das Ergebnis einer disziplinenlosen Einstellung, wenn es der Verkehrsteilnehmer bewußt an einer dauernden Bereitschaft zur vollen Einordnung in die Verkehrsgemeinschaft, zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ordnung und zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten fehlen läßt, so daß sich verkehrswidrige Gewohnheiten herausgebildet haben.

Eine solche Gewöhnung kann z. B. vorliegen, wenn ein Rangierer jahrelang, statt wie vorgeschrieben, beim Rangieren zwei Hemmschuhe vorzulegen, stets nur einen nimmt und ständig die höchstzulässige Geschwindigkeit überschreitet. Der auf solche

Weise an Pflichtverstöße Gewöhnte ist sich möglicherweise im Einzelfall seiner Pflichtverletzung nicht mehr bewußt, handelt indessen nicht weniger verantwortungslos als derjenige, der sich in einem einzigen Fall bewußt zum Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit entscheidet.⁵⁴⁾

Liegt eine bewußte oder eine strafrechtlich relevante unbewußte Pflichtverletzung vor, ist zu prüfen, ob hinsichtlich des schweren Verkehrsunfalls Fahrlässigkeit gegeben ist. Gemäß § 7 StGB handelt fahrlässig, wer *voraussieht, daß er die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen* (hier: einen schweren Verkehrsunfall) *verursachen könnte* und diese ungewollt herbeiführt, weil er bei seiner Entscheidung zum Handeln leichtfertig darauf vertraut, daß diese Folgen nicht eintreten werden. Zur Charakterisierung und zur *Prüfung* eines *leichtfertigen* Vertrauens auf den Nicht-eintritt von Folgen sind folgende Merkmale bedeutsam:

- a) Der Verkehrsteilnehmer erkennt unsichere Verkehrsbedingungen und damit die Möglichkeit eines unsicheren Verkehrsablaufes. Es sind objektive oder subjektive Umstände entstanden bzw. es wurden solche Umstände geschaffen, die eine positive Verhaltensanpassung verlangen.
- b) Der Verkehrsteilnehmer verläßt sich bei seiner Entscheidung zur kritischen Handlungsvariante auf die Wirksamkeit bestimmter folgenverhütender Umstände bzw. Entwicklungsverläufe. Er erwartet, daß sein Verhalten den sich objektiv nicht verändernden Bedingungen noch entspricht oder daß trotz einer möglicherweise sich verändernden Situation das gleiche Verhalten sicher ist oder daß sich eine als kritisch erkannte Bedingung noch in günstiger Weise wandeln wird, ohne daß die sich anbahnende kritische

51 Vgl. „OG-Urteil vom 23. 10. 1968“, a. a. O.; „OG-Urteil vom 10. 9. 1970“, Neue Justiz, 21/1970, S. 653.

52 Vgl. „OG-Urteil vom 6. 4. 1971“, Neue Justiz, 13/1971, S. 401.

53 Vgl. R. Schröder, „Hinweise zur Prüfung der Pflichtverletzung und der verantwortungslosen Gleichgültigkeit bei fahrlässiger Schuld“, Neue Justiz, 3/1973, S. 362; R. Schröder/H. Gäbler, „Zum Problem der verantwortungslosen Gleichgültigkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 StGB und ihre Kriterien“, in: Studien zur Schuld, a. a. O., S. 93 ff.; zu Wahrnehmungsmängeln vgl. im einzelnen H. Gäbler/R. Schröder, Strafrechtliche Verantwortlichkeit. . ., a. a. O., S. 13—20.

54 Vgl. H. Gäbler/R. Schröder, „Zur Prüfung der Voraussetzungen fahrlässiger Schuld bei Verkehrsdelikten“, Neue Justiz, 12/1969, S. 362 ff.